## Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2017 18.07.2017 Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der "Eckernförder Zeitung" hingewiesen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Sitzung der Einwohnerversammlung Hummelfeld am 11.08.2017 (S. 02)
   Öffentliche Zustellung gemäß § 155 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (S. 03)
   Öffentliche Zustellung gemäß § 155 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-
- 4. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby" für den Bereich nördlich von Charlottenhof, östlich vom Gut Saxtorf, südlich von Wettstein und westlich von Moorbrücke (S. 05)

(S.04)

Holstein

## Bekanntmachung

### **Gemeinde Hummelfeld**



24340 Eckernförde, 13. Juli 2017

### **Einwohnerversammlung**

Am **Freitag, dem 11.08.2017,** findet um **19.00 Uhr**, Feuerwehrgerätehaus Wolfskrug, eine Einwohnerversammlung statt, zu der ich alle Einwohnerinnen und Einwohner höflich einlade.

### <u>Tagesordnung</u>

- 1. Änderungsanträge zur Tagesordnung.
- 2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
- 3. Aussprache über die künftige Nutzung des Feuerwehrgerätehauses Wolfskrug
- 4. Anfragen und Anregungen aus der Einwohnerversammlung

Am Anschluss der Einwohnerversammlung gibt es Grillwurst und Getränke bei einem gemütlichen Beisammensein zu Ehren der Kameraden/innen der ehemaligen FW Wolfskrug.

Dirk Harder Bürgermeister

Holm 13, 24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Frau Koppe

Durchwahl: (04351) 73 79 - 470 Telefax: (04351) 73 79 - 490

Zimmer: 13 - EG

E-Mail: elke.koppe@amt-schlei-

ostsee.de

Eckernförde, 11.07.2017

# Öffentliche Zustellung

gemäß § 155 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (-LVwG-; Fundstelle: GVOBI. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)

### Herr Stefan Korf,

letzte zu ermittelnde Anschrift: Gorch-Fock-Ring 657, 24351 Damp,

wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass er einen an ihn gerichteten Bescheid des Herrn Amtsdirektors des Amtes Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, in den Räumen des Bürgerbüros, Zimmer 13-EG, in 24340 Eckernförde, Holm 13, in Empfang nehmen kann.

Aktenzeichen des Bescheides: 102.31-EK-457095 vom 08.06.2017

Das o.g. Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Ordnung und Soziales Im Auftrage gez. Koppe

Holm 13, 24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Weseler

Durchwahl: (04351) 73 79 - 219

Telefax: (04351) 73 79 - 490

Zimmer: 13 - EG

E-Mail: tore.weseler@amt-schlei-

ostsee.de

Eckernförde, 11.07.2017

# Öffentliche Zustellung

gemäß § 155 Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (-LVwG-; Fundstelle: GVOBI. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)

### Herr Stefan Korf,

letzte zu ermittelnde Anschrift: Gorch-Fock-Ring 657, 24351 Damp,

wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass er einen an ihn gerichteten Bescheid des Herrn Amtsdirektors des Amtes Schlei-Ostsee, Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, in den Räumen des Bürgerbüros, Zimmer 13-EG, in 24340 Eckernförde, Holm 13, in Empfang nehmen kann.

Aktenzeichen des Bescheides: 102.31-TW-456299 vom 08.06.2017

Das o.g. Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Ordnung und Soziales Im Auftrage gez. Weseler

## Bekanntmachung

über die **Änderung** des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Rieseby, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet "Gebiet "Windpark Rieseby" (nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Der Geltungsbereich ist dem am Ende beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby", bisher unterteilt in die Teilbereiche 17.1 und 17.2, den Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2013, ergänzt durch Bürgerentscheid vom 01.03.2015, dahingehend zu ändern, dass das Verfahren von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen regulären Bebauungsplan (Angebots-Bebauungsplan) umgestellt wird. Überdies wird der Geltungsbereich wieder auf ein Gebiet zusammengefasst und auf die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Windenergie (Stand Dezember 2016) dargestellte Vorrangfläche PR2\_RDE\_009 angepasst.

Unter Berücksichtigung der konkret eingereichten Bauanträge der Vorhabenträger für 6 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils ca. 200 m und dem durch Bürgerentscheid angepassten Planungsziel, die Höhe auf jeweils 100 m zu begrenzen, muss festgestellt werden, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht mehr realisierbar ist. Weiterhin hat sich der Geltungsbereich gemäß aktuellstem Entwurf der Landesplanung vergrößert, so dass dieser entsprechend anzupassen ist.

Umgrenzung des Planbereiches:

- nördlich von Charlottenhof
- östlich vom Gut Saxtorf
- südlich von Wettstein
- westlich von Moorbrücke (B 203)

Die städtebaulichen Gründe für die gemeindliche Planung werden in diesem Zusammenhang wie folgt konkretisiert:

Für die im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II Sachthema Windenergie dargestellte Vorrangfläche PR2\_RDE\_009 im Bereich Saxtorf liegen dem LLUR die Anträge auf Genehmigung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Im Bürgerentscheid vom 01.03.2015 wurde mehrheitlich für eine Höhenbegrenzung der Anlagen auf 100 m Gesamthöhe gestimmt. Die Gemeindevertretung schließt sich dieser Zielsetzung einer Höhenbegrenzung zum Schutz des Landschaftsbildes an. Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass die im Bürgerentscheid genannte Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich ist. Sollte sich im weiteren Planverfahren herausstellen, dass eine Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich oder zum Schutz des Landschaftsbildes nicht erforderlich ist, strebt die Gemeinde zum Schutz des Landschaftsbildes eine Höhenbegrenzung an, die einer Begrenzung auf 100 m Gesamthöhe der Anlagen möglichst nahe kommt und damit in jedem Falle sehr deutlich unter einer Gesamthöhe von 200 m liegt.

Angesichts des Reliefs der Halbinsel Schwansen liegt das weitere Planungsziel der Gemeinde darin, die konkreten Standorte der Windkraftanlagen festzulegen, um das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Ziel ist es, dass durch die Stellung der Anlagen um die Kuppenlage herum und in den niedriger gelegenen Bereichen die negative Wirkung auf die Landschaft minimiert wird.

Das Landschaftsbild der Halbinsel Schwansen ist nämlich geprägt durch einen Endmoränenzug des Weichelglazials mit Höhen von 0 m bis zu 45 m über Normalhöhennull (NHN). Mit diesem Relief ist Schwansen als Hügelland zu klassifizieren. Der westliche Teil der Fläche PR2\_RDE\_009 befindet sich im Bereich des Kammes bei 42,5 m über NHN und gehört damit zu den höchsten Erhebungen auf der Halbinsel. Im östlichen Bereich der Fläche fällt

das Gelände auf unter 25 m über NHN ab und im südwestlichen Bereich auf etwa 35 m über NHN. In der weiteren Umgebung der Vorrangfläche erreicht die Geländehöhe, mit Ausnahme des Nordwestens, nicht die 40 m über NHN und liegt im Durchschnitt zwischen 20 und 30 m über NHN.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen bis zu 200 m in dieser exponierten Lage würde zu einer starken Verzerrung der Maßstäblichkeit des Landschaftsbildes führen. Die Wahrnehmbarkeit des natürlichen Reliefs würde geschwächt und die dadurch beeinflusste Wahrnehmung von Entfernungen würde verändert. Außerdem läge aufgrund der Kammlage eine stark erhöhte Fernwirkung der geplanten Anlagen vor, welches vor allem mit Blick auf die Lage der Fläche innerhalb des Naturparks Schlei negativ zu werten ist. Darüber hinaus wäre die kleinteilige Gutslandschaft Schwansens betroffen. In diesem Falle ist besonders das Gut Saxtorf, aber auch das Gut Charlottenhof zu nennen. Die dominante Wirkung der Gutsanlagen wäre durch die Veränderung der Maßstäblichkeit und die weithin sichtbaren Windenergieanlagen bedroht.

Gerade auf dieser "unberührten Natur", welche man in ihrer natürlich gewachsenen Form und Dimension erleben kann, basiert das touristische Potential der Region. Die Ergebnisse einer Gästebefragung zum Einfluss von Windenergieanlagen auf der Halbinsel Schwansen von 2017 zeigen, dass eine Forcierung des Ausbaus der Windenergie in der Region deutliche Auswirkungen auf den Tourismus haben würde.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lageplan siehe nächste Seite. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

24340 Eckernförde, den 18.07.2017

Amt Schlei-Ostsee Der Amtsdirektor Im Auftrag Norbert Jordan

L. S.

## Lageplan

zur Bekanntmachung über die **Änderung** des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Rieseby, Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Gebiet "Gebiet "Windpark Rieseby".

